

# Haus- und Badeordnung „Freibad - August - Werner – Allee“

## ① Zweck der Haus- und Badeordnung

1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Daher ergeht die Haus- und Badeordnung vor allem auch im Interesse unserer Badegäste.

1.2 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste, schulische Nutzer und Vereine verbindlich und unbedingt zu beachten. Mit der Lösung der Eintrittskarte und Nutzung sonstiger Zugangsrechte erkennt der Badegast die Bestimmungen und Regelungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen und Weisungen der Schwimmbadaufsicht an.

1.3 Bei Vereins-, Schul-, und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter bzw. die Lehrkraft für die uneingeschränkte Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

1.4 Das Hausrecht wird von der diensthabenden Schwimmbadaufsicht ausgeübt. Diese ist gegenüber Badegästen weisungsberechtigt, soweit es die Sicherheit und Ordnung im Schwimmbad erforderlich macht.

## ② Betriebs- und Öffnungszeiten

2.1 Beginn und Ende der Badesaison sowie die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben und sind im Eingangsbereich des Freibades ausgehängt.

2.2 Es besteht während der öffentlichen Badezeit keine zeitliche Beschränkung.

2.3 Kassenschluss ist 30 Minuten vor Betriebschluss.

2.4 Die EBB behält sich vor, witterungsbedingt die Öffnungszeiten des Freibades zu verlängern oder zu verkürzen.

## ③ Eintrittspreise und Zugang

3.1 Die Eintrittspreise und Nutzungsentgelte werden öffentlich bekannt gegeben und sind im Eingangsbereich des Freibades öffentlich ausgehängt.

3.2 Gegen Zahlung des festgesetzten Eintrittspreises oder Entwerten der gelösten Abo-Karten (Saisonkarte, Geldwertkarte), kann die automatische Kassenanlage passiert werden. Soweit der Eingangsbereich mit Personal besetzt ist, kann die Zugangsberechtigung auch bei diesem erworben werden.

3.3 Jeder Badegast muss während der Dauer seines Aufenthaltes im Besitz einer gültigen Zugangsberechtigung für die entsprechende Leistung sein. Mit Betreten des Nutzungsbereichs ist eine Weitergabe der Zugangsberechtigung nicht gestattet.

3.4 Der Badegast/Nutzer muss Eintrittskarten oder Zugangsberechtigungen sowie folgende von EBB überlassene Gegenstände wie: Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel sowie Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper (Armband) zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes/ Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast/Nutzer.

3.5 Gelöste Zugangsberechtigungen werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Saisonkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten in Höhe von 5,00 € und 5,00 € Kartenpfand ersetzt.

3.6 Einzel-Zugangsberechtigungen verlieren beim Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit. Bei einem nochmaligen Besuch ist eine erneute Zugangsberechtigung zu lösen.

3.7 Schüler, Jugendliche in Berufsausbildung sowie Studierende zahlen den ermäßigten Eintrittspreis. Besitzer der Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen zahlen auch den ermäßigten Eintrittspreis. Kinder bis einschließlich 3 Jahren erhalten kostenlosen Zugang.

3.8 Bei Sonderveranstaltungen kann ein separates Entgelt gefordert werden.

3.9 Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei, wobei im Einzelfall zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des störungsfreien Betriebes unter Abwägung der beiderseitigen Interessen Einschränkungen und Auflagen vom diensthabenden Personal getätigt werden können.

3.10 Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Benutzung der Einrichtung nur zusammen mit einer geeigneten verantwortlichen Person gestattet. Gleiches gilt für Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können.

- 3.11 Der Zugang ist nicht gestattet für Personen,
  - die unter Einfluss berauschender Mittel (wie bspw. Alkohol und Drogen) stehen,
  - die Tiere mit sich führen,
  - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifel, kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), an offenen Wunden oder vergleichbaren Hautveränderungen leiden.

## ④ Allgemeine Verhaltensregeln für das Freibad

4.1 Um einen störungsfreien und ordnungsgemäßen Badebetrieb gewähren zu können, haben Badegäste und Nutzer durch ein gesittetes und ruhiges Verhalten aufeinander Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.

4.2 Jeder Badegast und Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typische Gefahren z.B. durch nasse und/oder rutschige Bodenflächen durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

4.3 Folgendes Verhalten ist nicht gestattet:

- Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- Mitgebrachte Hilfsmittel, wie Rollstühle oder Gehhilfen sind vor dem Betreten der Barfußbereiche durch den Badegast/Nutzer oder dessen Begleitperson zu reinigen.
- Inline-Skates, Rollschuhe oder Skatboards dürfen nicht in der Einrichtung gefahren werden.
- Badegästen und Nutzern ist es nicht gestattet, andere Nutzer der Einrichtung durch Lärm oder anderweitige Emissionen über ein zumutbares Maß hinaus zu beeinträchtigen.
- Badegästen und Nutzern ist es nicht gestattet, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn dadurch andere Nutzer der Einrichtung über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden.
- Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- Zerbrechliche Behälter (bspw. Flaschen, Gläser, etc.) dürfen nicht mitgebracht werden.
- Grillen und offenes Feuer in der Einrichtung ist untersagt.
- Andere Badegäste und Nutzer dürfen nicht behindert, belästigt oder gefährdet werden.
- Verunreinigungen des Beckenwassers sind zu vermeiden, insbesondere darf nicht in das Becken uriniert und/oder gespuckt werden und/oder die Badekleidung im Schwimmbeckenwasser gereinigt, ausgewaschen und ausgewrungen werden.
- Das Laufen in allen Nassbereichen und in den Beckenbereichen des Freibades ist, genauso wie das Springen von den Beckenrändern, untersagt.
- Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.
- Das Wegwerfen und/oder Zurücklassen von Papier, Speiseresten, Glasflaschen, Abfällen und anderen Gegenständen außerhalb der dafür bereitgestellten Abfallbehälter ist untersagt. Abfall ist in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen.
- Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und auch nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
- Das Entfernen der Körperbehaarung, das Nägelschneiden sowie das Färben und Tönen der Haare, etc. ist in der Einrichtung untersagt.

4.4 Jeder Badegast hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtungen, Räume und Außenanlage pfleglich behandelt werden. Wird hiergegen schuldhaft verstoßen, so kann sich der schadensverursachende Badegast/Nutzer schadensersatzpflichtig machen. Etwaig festgestellte Schäden an der Einrichtung oder Verunreinigungen sind dem Personal der Einrichtung zu melden.

## ⑤ Badekleidung

5.1 Der Aufenthalt in dem Freibad ist nur in einer üblichen Badekleidung gestattet. Ob eine Badekleidung den Anforderungen genügt, entscheidet unter Abwägung der gegenseitigen Interessen die diensthabende Schwimmbadaufsicht. Babys und Kleinkinder haben Aquawindeln oder vergleichbare Badekleidung zu tragen.

5.2 In den Schwimmbecken dürfen Badeschuhe nicht getragen werden.

## ⑥ Sauberkeit

6.1 Oberstes Gebot für das Freibad ist, das Schwimmbadwasser, die Umkleieräume, die Toiletten und die Liegewiese vor Verunreinigungen zu bewahren.

6.2 Die Schwimm- und Badebecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.

6.3 Die Verwendung seifenhaltiger Wasch- und Pflegemittel außerhalb der Dusch- und WC-Räume ist nicht gestattet. Der Gebrauch von Körperpflegemitteln wie Creme, Öle o. ä. ist vor Benutzung des Schwimm- und Badebeckens nicht erlaubt.

6.4 Es wird empfohlen, vor Benutzung der Duschen und des Schwimmbeckenwassers die Toiletten aufzusuchen.

## ⑦ Besondere Verhaltensregeln für die Nutzung der Schwimm- und Badebecken sowie der Spielgeräte

7.1 Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen. Bei Badegästen, die noch keine sicheren Schwimmer sind, ist im Übrigen für die Benutzung der Schwimm- und Badebecken die direkte Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.

7.2 Das Planschbecken und die Spielgeräte dürfen nur Kinder bis maximal 6 Jahre benutzen, Kinder unter 3 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten. An diesen Einrichtungen gilt die Aufsicht der Erziehungsberechtigten bzw. geeigneter, von den Erziehungsberechtigten beauftragten, Begleitpersonen.

7.3 Die Benutzung der Sprunganlagen und Wasserrutschen ist nur dann gestattet, wenn diese von der diensthabenden Schwimmbadaufsicht freigegeben sind. Die Benutzung dieser Anlagen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Der Nutzer hat sich darauf besonders in seinem Verhalten einzustellen. Das Springen und Rutschen geschehen auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet.

Beim Springen und Rutschen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- der Sprung -oder der Rutschbereich frei sind,
- nur eine Person das Sprungbrett oder die Rutsche betritt,
- vom Sprungbrett nur nach vorn gesprungen wird,
- der Sicherheitsabstand eingehalten wird.

Während der Benutzung der Sprunganlagen oder der Wasserrutsche dürfen diese nicht unterschommen oder sich anderweitig in diesen Bereichen aufgehalten werden. Die Landezone der Rutsche und das Sprungbecken müssen jeweils sofort verlassen werden.

Den Anweisungen der Schwimmbadaufsicht ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

7.4 Das Laufen in allen Nassbereichen und in den Beckenbereichen des Freibades ist, genauso wie das Springen von den Beckenrändern, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken untersagt.

7.5 Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten wie z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten oder Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr.

7.6 Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden, wenn und soweit andere Nutzer der Einrichtung nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt oder beeinträchtigt werden.

7.7 Bei aufziehendem Gewitter und drohendem Unwetter müssen Nutzer die Schwimm- und Badebereiche sowie die Liegewiesen unverzüglich räumen.

## ⑧ Schwimmbadaufsicht

8.1 Die Schwimmbadaufsicht hat im Freibad für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, sowie für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen der Schwimmbadaufsicht ist daher Folge zu leisten.

8.2 Das Schwimmbadpersonal ist angewiesen, sich gegenüber den Badegästen und Nutzern höflich und zuvorkommend zu verhalten.

8.3 Es ist dem Schwimmbadpersonal untersagt, Trinkgelder und/oder Geschenke anzunehmen.

8.4 Die Schwimmbadaufsicht ist berechtigt, im Namen der EBB vom Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die
 

- die Sicherheit und Ordnung gefährden,
- andere Badegäste belästigen,
- und/oder trotz Ermahnung gegen die Regeln und Bestimmungen dieser Badeordnung (Ziffer 4) schuldhaft verstoßen, aus dem Freibad zu verweisen. In diesem Fall wird das Eintrittsentgelt nicht erstattet. Widersetzungen können eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen. Im Wiederholungsfall oder wegen der Schwere des Verstoßes kann im Einzelfall ein begrenztes Zutrittsverbot zum Freibad ausgesprochen werden.

8.5 In den Zeiten schulischen Schwimmunterrichts und Vereinsübungsstunden sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen außerhalb der öffentlichen Badezeiten trägt das Schwimmbadpersonal keine Verantwortung für die Sicherheit der am Unterricht teilnehmenden Schüler und Teilnehmer von Vereinsveranstaltungen. Die Aufsicht ist in diesen Fällen von den verantwortlichen Lehrkräften und/oder Übungsleitern auszuüben. Sollte dennoch eine Schwimmbadaufsicht zugegen sein, ist den Anordnungen dieser Schwimmbadaufsicht in jedem Fall Folge zu leisten.

## ⑨ Sonstige Nutzungen des Freibades

9.1 Die gewerbsmäßige Erteilung von Schwimmunterricht durch private Schwimmlehrer ist nicht zulässig.

9.2 Die Freibadnutzung durch Schulen, Vereine und/oder sonstige geschlossene Gruppierungen wird in gesonderten Nutzungsverträgen geregelt.

9.3 Sonderveranstaltungen werden bekannt gemacht.

## ⑩ Haftung

10.1 Die EBB haftet unbeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der EBB, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzungen der EBB, deren gesetzlichen Vertreter oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Die EBB haftet im Übrigen auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten, wie z. B. die Gewährung der Nutzungsmöglichkeit der Badeeinrichtungen soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt sind, sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die EBB haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

10.2 Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet die EBB nicht. Die in den vorstehenden Sätzen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der EBB betroffen ist. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung der EBB ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

10.3 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für Schäden an den auf Parkflächen des Freibades abgestellten Fahrzeugen.

10.4 Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem durch die EBB zur Verfügung gestellten Garderobenschrank oder Wertschließfach begründet keinerlei Pflichten der EBB in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

10.5 Bei schuldhaftem Verlust der gemäß Ziffer 3.4 von der EBB überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt.

Für Wertsachen und Bargeld wird nur haftet, wenn diese ordnungsgemäß bei der Schwimmbadaufsicht hinterlegt sind. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung auf einen Höchstbetrag von 100,00 Euro.

Dem Badegast/Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er versehentlich niedriger ist als der jeweils angesetzte Pauschalbetrag.

## ⑪ Fundgegenstände

11.1 Werden im Freibadbereich Gegenstände gefunden, sind diese bei der diensthabenden Schwimmbadaufsicht abzugeben.

11.2 Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## ⑫ Unfälle, Verletzungen

12.1 Unfälle und Verletzungen jeglicher Art sind sofort der Schwimmbadaufsicht zu melden.

12.2 Falls erforderlich und das von der Schwimmbadaufsicht verlangt wird, ist von den Badegästen im Fall eines Unfalls in der gewünschten Form Unterstützung zu leisten, soweit dies dem Badegast/Nutzer zumutbar ist.

## ⑬ Datenschutz

13.1 Wir sind datenschutzrechtlich verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Badegäste/Nutzer zum Zwecke der Vertragsdurchführung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Die personenbezogenen Daten der Badegäste und Nutzer (Anrede, Name, Anschrift, Kundennummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung, Kreditkartendaten) werden ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung der Anfragen der Badegäste/Nutzer verarbeitet. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, dass wir nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder der Badegast/Nutzer in eine darüberhin- ausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO eingewilligt hat.

13.2 Das geltende Datenschutzrecht gewährt den Kunden gegenüber uns hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten folgende Betroffenenrechte:

Auskunftsrecht gem. Art. 15 DS-GVO, Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DS-GVO, Recht auf Löschung gem. Art. 17 DS-GVO, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DS-GVO, Recht auf Unterrichtung gem. Art. 19 DS-GVO, Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DS-GVO, Recht auf Widerruf erteilter Einwilligungen gem. Art. 7 Abs. 3 DS-GVO sowie Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde gem. Art. 77 DS-GVO.

Sie können sich bei Fragen des Datenschutzes an den Datenschutzbeauftragten der

Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bäder GmbH  
Am Euzenberg 32  
37115 Duderstadt  
Telefon: (05527) 911-0  
E-Mail: info@ebb-duderstadt.de

oder unter Datenschutzbeauftragter, datenschutz@ebb-duderstadt.de wenden.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf der Internetseite der EBB [www.baeder-duderstadt.de](http://www.baeder-duderstadt.de).

## ⑭ Anregungen und Wünsche

14.1 Bestehen seitens der Badegäste Anregungen, Wünsche oder Beschwerden, sind diese der diensthabenden Schwimmbadaufsicht zu vermitteln.

14.2 Weitergehende Anregungen, Wünsche und Beschwerden können schriftlich gerichtet werden an

die Geschäftsführung der  
Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bäder GmbH  
Am Euzenberg 32  
37115 Duderstadt  
E-Mail: info@ebb-duderstadt.de

oder telefonisch über unsere Service-Telefonnummer

05527 / 911-0.

## ⑮ Keine Teilnahme an Verbraucherschlichtungsverfahren

Die EBB ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## ⑯ Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. Mai 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Haus- und Badeordnungen.

Duderstadt, 20.04.2022

Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bädergesellschaft mbH

Dipl.-Kfm. Markus Kuhlmann

Geschäftsführer

# Von hier. Für Sie.

[www.baeder-duderstadt.de](http://www.baeder-duderstadt.de)